

TU JOURNAL

Nr. 3.2017

NEUE ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE PRIVATINSOLVENZ

DIGITALISIERUNG IM UNTERNEHMEN

Grundsätzliches

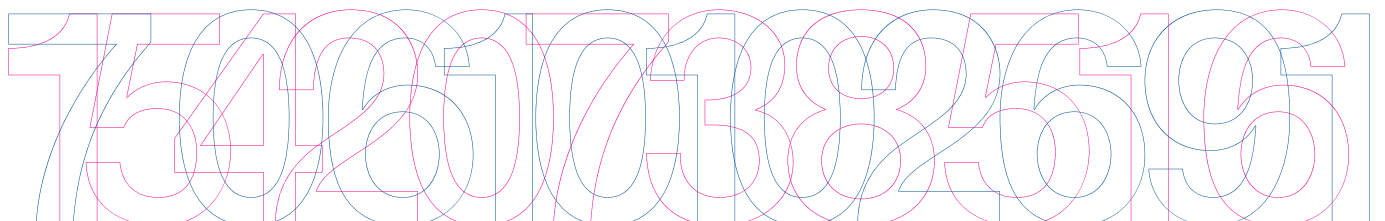
Hindernisse bei der Digitalisierung

Vorteile durch digitalisiertes Rechnungswesen

FORSCHUNGSPRÄMIE

DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ 2018

VERBRAUCHERPREISINDEX



NEUE ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE PRIVATINSOLVENZ

Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017, das mit 1.11.2017 vollständig in Kraft tritt, wurde das Schuldenregulierungsverfahren („Privatkonkurs“) novelliert.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die Abwicklung eines Privatkonkurses sowie die wichtigsten Neuerungen der Gesetzesnovelle 2017:

- » NEU: Bisher war der Versuch einer vorherigen außergerichtlichen Lösung mit den Gläubigern vorgeschrieben – dieser Punkt entfällt.
- » Mit der Insolvenzeröffnung kommt es zu einem Exekutions- und Zinsenstopp.
- » Vorschlag eines Zahlungsplans mit einer Rückzahlungsquote und einem Rückzahlungsangebot an die Gläubiger, was in den nächsten 5 Jahren voraussichtlich vom Einkommen pfändbar sein wird sowie eine maximale Dauer für die Teilzahlungen von sieben Jahren.
 - Bei Annahme des Zahlungsplans – Restschuldbefreiung
 - Bei Ablehnung des Zahlungsplans – Abschöpfungsverfahren
 - hierzu ist keine Zustimmung der Gläubiger erforderlich
 - das Einkommen wird auf das Existenzminimum gepfändet
 - NEU: keine Mindestquote (bisher 10 % der Schulden) erforderlich
 - NEU: die Dauer des Abschöpfungsverfahrens beträgt 3 Jahre (bisher 7-10 Jahre)
 - NEU: Die Schuldner, die über kein (pfändbares) Einkommen verfügen, können ohne Vorschlag eines Zahlungsplanes direkt das Abschöpfungsverfahren beantragen.
 - NEU: Keine „Sperrfrist“. All jene, deren Abschöpfung aufgrund der Mindestquote gescheitert ist, dürfen sofort wieder eine Insolvenz beantragen.
 - ÜBERGANGSREGELUNG FÜR LAUFENDE PRIVATKONKURSE: Bestehende Abschöpfungsverfahren laufen ab 1. Juli 2017 noch maximal 3 Jahre weiter, sofern sie nicht schon regulär davor enden. Auch diese können dann ohne Mindestquote Restschuldbefreiung erlangen.

Bestehende Zahlungspläne können auf Antrag abgeändert werden, um auf die neuen Regelungen umzusteigen. Ob dies vorteilhaft ist oder nicht, muss aber in jedem Einzelfall speziell geprüft werden.

TU-EMPFEHLUNG:

Auch wenn Kunden oder andere Personen in Ihrem beruflichen Umfeld, die Ihnen gegenüber Verbindlichkeiten haben, im Privatkonkurs sind, sollten Sie sich fachkundig beraten lassen. Ihr TU-Partner steht jederzeit gerne zur Verfügung.

DIGITALISIERUNG IM UNTERNEHMEN

Grundsätzliches

Die überwiegende Mehrheit der österreichischen KMUs hat die Wichtigkeit der Digitalisierung für ihren Geschäftsalltag grundsätzlich erkannt. Der Digitalisierungsgrad der einzelnen Unternehmen ist aber noch sehr unterschiedlich und in vielen Betrieben herrscht noch Aufholbedarf. Speziell im Rechnungswesen sind noch oft analoge, ineffiziente Prozesse vorhanden.

Die Vereinfachungen, die die Digitalisierung mit sich bringt werden viel zu wenig genutzt!

Wie viele Unternehmen drucken beispielsweise bereits digital erstellte Eingangs- und Ausgangsrechnungen immer noch aus? Diese ausgedruckten Rechnungen werden dann per Post an den Steuerberater weitergeleitet. Der Steuerberater bearbeitet die Belege in Papierform weiter oder er digitalisiert die Belege wieder für Archivierungszwecke, für die Jahresabschlussarbeiten oder Betriebsprüfungen. Dies bindet Ressourcen und erhöht die Kosten auf allen Ebenen.

Bringt ein einzelner digitalisierter Arbeitsschritt hier nicht noch mehr Aufwand statt Zeit- und Kostenersparnis? Um Digitalisierung effektiv umzusetzen muss eine Modernisierung der gesamten Prozesse stattfinden. Einzelne Modernisierungsschritte allein können genau zum gegenteiligen Effekt führen und mehr Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwand bedeuten.

Hindernisse bei der Digitalisierung

Es gibt eine große Auswahl an technischen Lösungen und Systemanbietern und es ist für den einzelnen Unternehmer, für den weder die IT noch das Rechnungswesen den Kernbereich seines Unternehmens darstellt oft schwierig, den Marktüberblick zu behalten und die richtige Wahl zu treffen.

Für Unternehmer ist es daher nicht immer einfach Investitionsentscheidungen in Zusammenhang mit Digitalisierung und Automatisierung zu treffen, da meistens aufgrund der verschiedenen Technologien und der vielen Möglichkeiten eine gewisse Unsicherheit besteht.

Vorteile durch digitalisiertes Rechnungswesen

Ein hoher Digitalisierungsgrad kann erhebliche Wettbewerbsvorteile für ein Unternehmen bringen. Durch eine gut durchdachte Digitalisierung wird ein effizientes Rechnungswesen ermöglicht. Außerdem ist der Nutzen digitaler Daten vielfältig: Digitale Belege bringen Zeitersparnis und erleichtern Arbeitsprozesse, das Ablagewesen wird vereinfacht und die Transparenz erhöht.

- » Schnellere Verarbeitung aufgrund intelligenter Algorithmen
- » Schnellere Erstellung der betriebswirtschaftlichen Auswertungen, sodass Entscheidungen kurzfristiger getroffen werden können
- » Geringere Fehlerhäufigkeit mittels Automatisierung
- » Zeitersparnis im Unternehmen
- » Jederzeitige Verfügbarkeit der Belege im Betrieb bei Anfragen von Kunden oder Lieferanten
- » Kostenersparnis aufgrund des Verzichts auf Papierausdrucke und Postversand
- » Einrichtung eines internen Kontrollsystems (IKS)
- » Vereinfachung der Abläufe

Die Vorteile für ein digitales Rechnungswesen liegen auf der Hand, entscheidend ist jedoch, dass Lösungen gefunden werden, die auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen zugeschnitten sind. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und effizient zu arbeiten, wird es auch in den Klein- und Mittelunternehmen immer wichtiger sich mit der Digitalisierung auseinander zu setzen.

Wir stehen Ihnen nicht nur als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Verfügung, sondern wir unterstützen Sie auch gerne bei der Auswahl, der Entwicklung der für Ihr Unternehmen passenden Prozessstruktur und der Umsetzung der Digitalisierung in Ihrem Unternehmen.

TU-TIPP:

Die Digitalisierung kann nicht aufgehalten, sondern maximal aufgeschoben werden. Falls Sie in Ihrem Unternehmen daran denken, gewisse Arbeitsschritte oder Teilbereiche wie das Rechnungswesen zu digitalisieren, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen damit wir Sie entsprechend unterstützen und in der Folge einen reibungslosen und effizienten Ablauf gewährleisten können. Ihr TU-Berater berät Sie diesbezüglich gerne.

FORSCHUNGSPRÄMIE

Die Forschungsprämie kann geltend gemacht werden für

- » eigenbetriebliche Forschung und
- » Auftragsforschung.

Bei eigenbetrieblicher Forschung handelt es sich um systematische Forschung und experimentelle Entwicklung unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte durch das Unternehmen selbst.

Seit dem 1.1.2012 hat der Steuerpflichtige für die Geltendmachung einer Forschungsprämie für die eigenbetriebliche Forschung ein (kostenloses) Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) vorzulegen. Zusätzlich kann seit 1.1.2013 die Ausstellung einer kostenpflichtigen Forschungsbestätigung beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen kann alternativ oder ergänzend zur Forschungsbestätigung ein Antrag auf einen Feststellungsbescheid auch über die Höhe der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie für ein bestimmtes Jahr gestellt werden; dies setzt allerdings voraus, dass neben dem Gutachten der FFG die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die richtige Ermittlung der Höhe der Bemessungsgrundlage vorliegt.

Für die Prämie aus einer Auftragsforschung gelten qualitativ die gleichen Voraussetzungen wie für die eigenbetriebliche Forschung. Ein Gutachten der FFG ist in diesem Fall allerdings nicht erforderlich. Eine Forschungsbestätigung sowie ein Feststellungsbescheid sind im Rahmen der Auftragsforschung nicht möglich.

Für Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2017 beginnen beträgt die Prämie nun 14 % (statt bisher 12 %) der Forschungsaufwendungen (Ausgaben).

Falls Ihr Unternehmen ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2017/2018 hat, ist die Bemessungsgrundlage linear den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 zuzuordnen und der entsprechende Prämienatz anzuwenden.

TU-TIPP:

Wenn Sie Fragen zur Berechnung der Forschungsprämie haben, bzw. Zweifel daran haben, ob Aufwendungen, die Sie in Ihrem Unternehmen getätigt haben, unter den Begriff Forschungsaufwendungen fallen, zögern Sie nicht Ihren TU-Berater zu fragen!

DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ 2018

Ab 25. Mai 2018 tritt das neue Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 in Kraft. Aufgrund dieses Ge-

setzes entstehen tiefgreifende Verpflichtungen für Unternehmen insbesondere personenbezogene Daten zu schützen.

Das neue Gesetz beinhaltet hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- » Erlassung eines neuen Datenschutzgesetzes (DSG)
- » Schaffung einer Kompetenzbestimmung
- » Schaffung eines neuen Grundrechts auf Datenschutz
- » Schaffung von Regelungen zur Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken
- » Schaffung von Regelungen zur Bildverarbeitung

Die DSG-VO sieht hohe Geldbußen bei Verstößen gegen die DSG-VO vor, nämlich bis zu EUR 20.000.000,- oder bis zur 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres. Das Datenschutzgesetz Österreich sieht Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 50.000,- vor.

TU-TIPP:

Es ist daher höchste Zeit sich mit dem Schutz der sensiblen Firmen- sowie Kundendaten auseinander zu setzen um für den 25. Mai 2018 gewappnet zu sein. Wir empfehlen Ihnen sich diesbezüglich Unterstützung von Ihrem IT-Berater zu holen.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2015 (2015=100)	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2014		109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jahresdurchschnitt	2015	100,0	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Jahresdurchschnitt	2016	100,9	100,9	111,7	122,3				
August	2017	102,6	113,6	124,4	137,5	144,7	189,2	294,1	516,1

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13
für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. Sabine Czajka-Polajnar

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: Bösmüller Print Management / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.